

4

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 181/66

URTEIL

Verkündet am

23. Februar 1967
Schorm, Justiz-
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Hedwig W [REDACTED] geb. G [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Edith E [REDACTED] geb. W [REDACTED], B [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erhebt als vertragliche Erbin ihres Ehemannes, des am 19. Oktober 1961 verstorbenen Friseurmeisters Ernst W. - im folgenden Erblasser genannt -, Anspruch auf den Hälfteanteil eines Hausgrundstückes, den der Erblasser noch zu Lebzeiten seiner Schwester, der Beklagten, zu Eigentum übertragen hat. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Erbvertrag vom 13. August 1953 setzten sich die Klägerin und ihr Ehemann gegenseitig, der Erstversterbende den Überlebenden, zu Alleinerben ein. Mit notariellem Vertrag vom 3. April 1956 übertrug

- 3 -

die Mutter des Erblassers und der Beklagten diesen im Wege der vorweggenommenen Erbregelung je zur Hälfte den im Grundbuch von B. Band 0 Blatt 73 eingetragenen Grundbesitz mit den aufstehenden Gebäuden und allem Zubehör. In dem Vertrage ist u.a. folgendes bestimmt:

"Nach dem Tode von Ernst W. (Erblasser) soll seine Ehefrau (Klägerin) den Hälfteanteil erhalten, was Ernst W. durch Testament bestimmt hat. Ein zweiter Ehemann von Frau Ernst W. oder ein sonstiger Erwerber des Hälfteanteils von Ernst W., der mit Ernst W. nicht in gerader Linie verwandt ist, muß den Hälfteanteil dem Eigentümer der anderen Hälfte zum Kauf anbieten, wobei als Kaufpreis auch hier die Hälfte des steuerlichen Einheitswertes als vereinbart gilt."

In dem Hause befinden sich zwei Wohnungen und zwei Ladengeschäfte.

Zwischen der Klägerin und dem Erblasser kam es später zu Zerwürfnissen, in deren Folge beide in einem Unterhaltsrechtsstreit vor dem Amtsgericht Opladen am 14. Juli 1960 einen Vergleich schlossen. In diesem Vergleich wurde der Klägerin das Recht zum Getrenntleben und eine Unterhaltsrente eingeräumt.

Mit notariellem Vertrag vom 29. April 1960 veräußerte der Erblasser seinen Hälfteanteil an dem oben genannten Grundstück an die Beklagte zum Kaufpreis von 10.000 DM, der zinslos gestundet wurde. Dem Erblasser wurde ein lebenslanges Wohnrecht an seiner ehelichen Wohnung im Hause und ein Nutzungsrecht an den Räumen seines Friseurgeschäftes im Hause einge-



räumt, dagegen verpflichtete er sich, eine auf dem Hause ruhende Belastung zugunsten einer Bausparkasse in Höhe von 2.880 DM allein zurückzuzahlen. Der Eigentumsübergang auf die Beklagte wurde im Grundbuch eingetragen.

Mit Vertrag vom 26. April 1961 verpachtete der Erblasser sein Friseurgeschäft an die Eheleute W. zu einem Pachtpreis von monatlich 450 DM. Ein undatierter, nicht von ihm, sondern von der Beklagten und von den Eheleuten W. unterzeichneter Nachtrag zum schriftlichen Pachtvertrag lautet:

"Die Summe von 450 DM setzt sich wie folgt zusammen: 150 DM Miete für beide Räume, 300 DM Pacht für Einrichtungsgegenstände. Nach dem Ableben des Verpächters ist die Miete ab sofort an den Hauseigentümer zu zahlen. Der Rest von 300 DM an den gesetzlichen Erben."

Der Erblasser hatte drei Lebensversicherungsverträge abgeschlossen, in denen als Bezugsberechtigte nach dem Ableben des Erblassers zunächst die Klägerin bezeichnet war. Mit Schreiben vom 21. August 1959 an die Versicherungsgesellschaft widerrief der Erblasser diese Bestimmung und bezeichnete als Bezugsberechtigte die Beklagte. Zwei Verträge kündigte er alsdann 1961 und erhielt dafür im Februar 1961 1.626,35 DM und im August 1961 3.664,80 DM ausbezahlt. Die Versicherungssumme des dritten nicht vorzeitig gekündigten Versicherungsvertrages in Höhe von 5.219 DM wurde von der Versicherungsgesellschaft hinterlegt.

Die Klägerin hat vorgetragen: Der Erblasser habe,

indem er die Bezugsberechtigungen für die Lebensversicherungen geändert und den Hausanteil verkauft habe, über sein Vermögen im ganzen verfügt. Beide Maßnahmen stünden nämlich im Zusammenhang und hätten dazu dienen sollen, sie, die Klägerin, zu bestrafen, weil sie es abgelehnt habe, sich scheiden zu lassen, und weil sie Unterhalt gefordert habe. Der Hausanteil habe einen Wert von 52.175 DM gehabt. Das Wohn- und Nutzungsrecht könne wegen der höchstens auf zwei Jahre anzusetzenden Lebenserwartung des bei Vertragsabschluß schwerkranken Erblassers auf höchstens 10.018,08 DM angesetzt werden. Die Beklagte habe somit für Werte in Höhe von 42.156,92 DM nur 8.600 DM bezahlt. Auf diese Weise habe der Erblasser bewußt ihren, der Klägerin, vertraglichen Erbteil schmälern wollen. Bei dem ihr zustehenden Pachtverhältnis über das Friseurgeschäft, das die Eheleute W. [REDACTED] jederzeit kündigen könnten und nach vorangegangenen Abzügen am Pachtzins nunmehr auch gekündigt hätten, sei sie völlig rechtlos gestellt. Alle anderen Nutzungen ständen der Beklagten zu. Der Erblasser habe bei den Verhandlungen über den Pachtvertrag auch ausdrücklich erklärt, er müsse dafür sorgen, daß die Klägerin nicht Nutznießerin werde. Die Veräußerung des Hälfteanteils stelle daher eine verschleierte, zumindest aber eine gemischte Schenkung des Erblassers an die Beklagte in der böswilligen Absicht dar, sie, die Klägerin, um ihr vertraglich gesichertes Erbteil zu bringen.

Die Klägerin hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den dieser durch notariellen Vertrag vom 29. April 1960 übertragenen Hälfteanteil des im Grundbuch von E. [REDACTED] Blatt [REDACTED] 73 eingetragenen Grundbesitz an die Klägerin aufzulassen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat die Klagebehauptungen bestritten und ist den Ausführungen der Klägerin entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren erstinstanzlichen Klageantrag aufrechterhalten mit der Maßgabe, daß sie in erster Linie Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs dahin begehrt, daß sie bzw. ihr früherer Ehemann als Eigentümer des Hälftanteils eingetragen wird, und daß sie in zweiter Linie die Auflassung des Hälftanteils an sie wünscht. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Verwerfung, hilfsweise Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

In Anwendung des § 6 ZPO hat der Senat den Streitwert für den Revisionsrechtszug auf 20.000 DM festgesetzt, so daß sich im Blick auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Zulässigkeit der Revision ergibt (§ 546 Abs. 1 ZPO).

1.) Das Berufungsgericht unterstellt stillschweigend, daß zwischen der Klägerin und dem Erblasser das gesetzliche Güterrecht der Zugewinnngemeinschaft bestanden habe, und geht, insoweit der höchstrichter-

lichen Rechtsprechung (vgl. insbesondere BGHZ 43, 174) folgend, in objektiver Hinsicht davon aus, daß zustimmungsbedürftig nach § 1365 BGB nicht nur Rechtsgeschäfte über die Veräußerung des Gesamtvermögens als solchem sind, sondern daß auch Rechtsgeschäfte über einen einzelnen Gegenstand darunter fallen können, nämlich dann, wenn dieser Gegenstand tatsächlich das ganze Vermögen oder nahezu das ganze Vermögen ausmacht, und daß einer Verfügung im Ganzen unter bestimmten subjektiven Voraussetzungen nicht entgegenzustehen braucht, daß die Verfügungen in mehreren, aufeinanderfolgenden Verträgen getroffen werden. Es kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß in der Veräußerung des Hälfteanteils an dem Hausgrundstück nicht eine Verfügung des Erblassers über sein gesamtes oder auch nur nahezu gesamtes Vermögen gelegen habe, da als weitere Vermögenswerte bei ihm noch drei Lebensversicherungen von nicht unerheblichem Wert und ein Friseurgeschäft vorhanden gewesen seien.

Erfolglos hält die Revision dem entgegen: Die Lebensversicherungen hätten bei erforderlicher Gegenüberstellung des veräußerten und verbleibenden Vermögens außer Betracht bleiben müssen. Denn der Erblasser habe unstreitig mit Schreiben vom 21. August 1959 anstelle der bisher als bezugsberechtigt bezeichneten Klägerin die Beklagte als bezugsberechtigt angegeben. Damit seien die Lebensversicherungen wirtschaftlich als Teil des mit dem Vertrag vom 29. April 1960 veräußerten Grundstücksanteils anzusehen gewesen, wobei die Abänderungen der Bezugsberechtigungen im Blick auf den engen zeitlichen Zusammenhang mit dem ehelichen Zerwürfnis zwischen der Klägerin und

ihrem Ehemann sich als unentgeltliche Verfügungen zur Beeinträchtigung der als Vertragserbin eingesetzten Klägerin dargestellt hätten. Die Lebensversicherungen wären daher zu Lasten der Beklagten, aber auf keinen Fall zu Lasten der Klägerin zu beachten gewesen.

Es ist rechtsirrig, wenn die Revision in der Abänderung der Bezugsberechtigungen bereits Verfügungen über die den Lebensversicherungen zugrunde liegenden Vermögenswerte sehen will. Durchaus zutreffend führt das Berufungsgericht hierzu aus: Die Angabe des Bezugsberechtigten habe der Erblasser jederzeit wieder ändern können. Vor allem sei ihm aber sein Recht, selbst über das Versicherungskapital zu verfügen, uneingeschränkt erhalten geblieben, was am besten aus den später ausgesprochenen vorzeitigen Kündigungen und den daraufhin erfolgten Auszahlungen hervorgehe. Rechtsfehlerfrei ist daher das Berufungsgericht zu der Annahme gelangt, daß die Werte aus den Versicherungen noch zum Vermögen des Erblassers gehörten, auch nachdem er im Jahre vor der Veräußerung des Grundstücksanteils anstelle der Klägerin die Beklagte als Bezugsberechtigte bestimmt hatte. Mögen im Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücksanteils die Werte aus den Lebensversicherungen auch noch nicht den Auszahlungsbeträgen gleich gewesen sein, so stellten sie dennoch, auch schon zu diesem Zeitpunkt, einen, wie das Berufungsgericht sagt, nicht unerheblichen Wert dar.

Ebenso konnte das Berufungsgericht das Friseurgeschäft des Erblassers, entgegen der Ansicht der Revision, als einen mit über 8.000 DM einzuschätzenden und damit nicht unbedeutenden dem Erblasser noch ver-

bleibenden Vermögenswert ansehen. Dann auch eine Einkommensquelle ist, insbesondere wenn sie, wie hier, in einem gewerblichen Betrieb bestand und die wesentliche Existenzgrundlage des Erblassers bildete, als solche ebenfalls Vermögen. Es ist auch keinesfalls zu hoch gegriffen, wenn das Berufungsgericht den Wert dieser Einkommensquelle auf das Zwei- bis Dreifache einer Jahrespacht geschätzt hat. Die erforderliche Grundlage hierfür konnte ihm der Pachtvertrag vom 26. April 1961 geben. Selbst wenn man davon ausgeht, daß in der Pacht von 450 DM monatlich die Raummiete in Höhe von 150 DM enthalten war und diese eine Gegenleistung im Rahmen des Veräußerungsvertrages vom 29. April 1960 darstellte, die beim Wertvergleich zwischen dem weggegebenen Vermögensstück und dem Restvermögen nicht mit einzubeziehen ist (BGHZ 43, 174, 176), so verbleibt dennoch immer eine monatliche Einnahme von 300 DM, so daß der Geschäftswert immer noch mit über 8.000 DM angenommen werden kann. Offensichtlich hat auch das Berufungsgericht die Raummiete bei seiner Schätzung bereits ausgeklammert, da bei monatlicher Pacht von 450 DM und der Zugrundelegung einer nur zweijährigen Pachtdauer sich bereits ein Geschäftswert von 10.800 DM ergibt.

Ins Leere geht die Rüge der Revision, da der Nachtrag zum Veräußerungsvertrag, der die Aufteilung des mit den Pächtern vereinbarten Entgeltes von 450 DM monatlich in 150 DM für Raummiete und 300 DM für die Einrichtungsgegenstände vornehme, nur von den Pächtern und der Beklagten unterschrieben sei und kein Datum trage, gebe er keinen Maßstab für den wirklichen Wert, und das Berufungsgericht habe sich damit nicht begnügen dürfen.

Die Revision übersieht hierbei, daß der Aufteilung der Nachsatz folgt: "Nach dem Ableben des Verpächters ist die Miete ab sofort an den Hauseigentümer zu zahlen. Der Rest von 300 DM an den gesetzlichen Erben." Da der Erblasser zu seinen Lebzeiten den Anspruch auf die ganze Pacht von 450 DM hatte, konnte der Nachtrag erst Bedeutung nach dessen Ableben gewinnen. Er stellte daher eine für diesen Fall getroffene Vereinbarung zwischen der Beklagten und den Pächtern dar, so daß es der Mitbeteiligung des Erblassers an dieser Vereinbarung nicht bedurfte. Aus dem fehlenden Datum allein lassen sich überhaupt keine Schlüsse ziehen. Daß aber der Nachtrag der wirklichen Sachlage entsprach, ergibt sich bereits daraus, daß die Pächter nach dem Ableben des Erblassers tatsächlich eine Aufteilung in der Weise vornahmen, daß sie 150 DM an die Beklagte als Hauseigentümerin und 300 DM an die Klägerin als Erbin des Erblassers zahlten. So hat es jedenfalls die Klägerin selbst in ihrem Rechtsstreit gegen die Pächter vorgetragen, wie es sich aus den vom Berufungsgericht beigezogenen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten 8 C 6/64 des Amtsgerichts Opladen ergibt. Etwas anderes hat die Klägerin auch nicht in diesem Rechtsstreit vorgetragen.

Wenn die Revision weiter noch darauf hinweist, daß die Klägerin unter Beweisanerbieten den Pachtpreis für das Friseurinventar mit 50 DM und später mit 100 DM monatlich angegeben habe, so übersieht sie hier, daß es sich nicht nur um eine Verpachtung des Inventars, sondern um die Verpachtung des gesamten Friseurgeschäftes gehandelt hat, also in der

Pacht auch ein Entgelt für den sogenannten "good will" des Geschäfts, wie Kundenstamm usw., enthalten gewesen ist, und dies auch offensichtlich im Nachtrag mit der Formulierung "Pacht für Einrichtungsgegenstände" zum Ausdruck kommen sollte, wenn hier zwischen Raummiete und Pacht unterschieden ist. Maßgeblich konnte mithin immer nur die im Nachtrag angegebene Pacht bleiben. Dies gilt um so mehr, als der vom Landgericht zugezogene Sachverständige im Gutachten vom 7. Juli 1964 nur zu einer Geschäftsraummiete von 76,90 DM monatlich gekommen war, die von der Beklagten angesetzte Raummiete von 150 DM also erheblich darüber liegt. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, was damit hätte bewiesen werden sollen, wenn das Berufungsgericht dem Beweisangebot der Klägerin entsprechend einen Sachverständigen zur Ermittlung des Inventarwertes herangezogen hätte. Selbst wenn dieser Sachverständige über das Beweisangebot hinaus zu dem Ergebnis gelangt wäre, daß ein Pachtpreis von 300 DM zu hoch liege, so hätte dies nichts daran ändern können, daß die Verpachtung dennoch zu diesem Preis erfolgt war, der Erblasser eben ein ihm günstiges Pachtverhältnis abgeschlossen hatte.

Erfolglos bleibt schließlich auch die Rüge der Revision, die sich dagegen richtet, daß das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, selbst wenn der Grundstücksanteil des Erblassers den von der Klägerin behaupteten Verkehrswert von über 50.000 DM gehabt habe, komme es hierauf nicht an, da der wirtschaftliche Wert des Hälftanteils durch den notariellen Vertrag vom 3. April 1956 beschränkt gewesen sei und diese Beschränkung es rechtfertige, den Wert nicht wesentlich höher als mit dem vereinbarten Ankaufspreis

des Vertrages vom 3. April 1956, also mit dem halben Einheitswert anzunehmen, der unstreitig 10.000 DM betrage. Auf diese Annahme des Berufungsgerichts kommt es entscheidungserheblich gar nicht an. Denn selbst, wenn man, der Revision folgend, dem Hälfteanteil den Wert von 42.000 DM zugrunde legt, so rechtfertigt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Wertvergleich zwischen dem weggegebenen Vermögensstück und dem verbleibenden Restvermögen immer noch das Ergebnis, daß der Hälfteanteil des Erblassers im Hinblick auf die ihm verbliebenen nicht unbedeutenden Vermögenswerte aus den Lebensversicherungen und dem Friseurgeschäft nicht im wesentlichen oder nahezu sein ganzes Vermögen dargestellt hat.

Ohne Rechtsirrtum hat daher das Berufungsgericht die Nichtigkeit der Übereignung des Grundstücksanteils an die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des § 1365 BGB verneint.

2.) Im weiteren kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die Klägerin Ansprüche auch nicht aus § 2287 BGB herleiten kann. Es geht hierbei zutreffend davon aus, daß die Klägerin nach dieser Vorschrift die Rückgewähr des Hälfteanteils fordern könnte, wenn der Erblasser der Beklagten den Anteil geschenkt hätte in der Absicht, der Klägerin das ihr durch Erbvertrag begründete Erbrecht zu beeinträchtigen, wobei auch eine verschleierte oder gemischte Schenkung in solcher Absicht der Benachteiligung unter diese Vorschrift fiel. Das Berufungsgericht sieht jedoch in der Übereignung des Hälfteanteils weder eine echte, noch eine verschleierte oder gemischte Schenkung,

da der Wert des Hälfteanteils nicht wesentlich mehr als 10.000 DM betragen und dem die Gegenleistung der Beklagten unter Berücksichtigung des eingeräumten Wohnrechts in jedem Falle entsprochen habe.

Hierin ist dem Berufungsgericht im Ergebnis zu folgen, wobei allerdings in diesem Zusammenhange die entscheidungserhebliche Bedeutung dem Vertrag vom 3. April 1956 zwischen dem Erblasser und dessen Mutter und Geschwistern betreffend die vorweggenommene Erbfolge beizumessen ist.

Das Berufungsgericht hat diesen Vertrag in der das Revisionsgericht bindenden Weise dahin ausgelegt: Wortlaut, Inhalt und Zweck der Vereinbarung ließen erkennen, daß sich die Vertragschließenden nicht nur für ihre Erben, sondern auch persönlich durch das wechselseitige Ankaufsrecht zum Einheitswert haben binden wollen und gebunden haben, zumal die Bindung in einem Vertrage der Geschwister mit der Mutter zur Regelung einer vorweggenommenen Erbfolge zusammen mit anderen zu diesem Vertragszweck übernommenen Bindungen enthalten sei und das Ziel der wechselseitigen Bindung durch Ankaufsrechte ersichtlich der Erhaltung des Familieneigentums habe dienen sollen.

Legt man diese Bindung des Erblassers zugrunde, so ergibt sich folgendes: Der im Jahre 1953 zwischen der Klägerin und dem Erblasser geschlossene Erbvertrag nahm dem Erblasser gemäß § 2286 BGB nicht das Recht, über den zu seinem Vermögen gehörenden Grundstücksanteil unter Lebenden frei zu verfügen. Hätte aber der Erblasser den Anteil an einen Dritten ver-

äußert - und sei es auch zu einem dem Verkehrswert entsprechenden Preis -, so wäre dieser Dritte infolge der grundbuchmäßigen Sicherung des Ankaufsrechts verpflichtet gewesen, den Anteil der Beklagten anzubieten, wobei als Kaufpreis die Hälfte des steuerlichen Einheitswertes (10.000 DM) als vereinbart gegolten hätte. Unbedenklich kann auch davon ausgegangen werden, daß die Beklagte von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch gemacht hätte. Dies beweist der von ihr tatsächlich vorgenommene Kauf. Bei dieser Sachlage war es der einfachste Weg, wenn der Erblasser seinen Anteil unmittelbar an die Beklagte veräußerte, da die von ihr zu erwartende Geltendmachung ihres Ankaufsrechts in jedem Fall zum Erwerb des Anteils durch sie hätte führen müssen. Dabei ergab sich aber auf Grund des Vertrages von 1956 betreffend die vorweggenommene Erbfolge auf seiten des Erblassers die Pflicht, den Anteil zum Preise von 10.000 DM zu verkaufen, und auf seiten der Beklagten der rechtliche Anspruch, den Anteil zu diesem Preise zu erhalten. Schon aus diesem Grunde kann daher von einer auch nur teilweisen Schenkung keine Rede sein, sondern Erblasser und Beklagte haben lediglich in Erfüllung der sich aus dem Vertrag von 1956 ergebenden Pflichten und Rechte die Veräußerung des Anteils zum Preise von 10.000 DM vorgenommen, so daß der wirkliche Verkehrswert des Anteils und damit auch die Rügen der Revision, mit denen diese die Außerachtlassung des tatsächlichen Verkehrswertes bemängelt, ohne jede Bedeutung bleiben. Daß indes die von der Beklagten erbrachte Gegenleistung dem Preise von 10.000 DM entsprochen hat, ist vom Berufungsgericht zutreffend dargelegt und wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Wollte man aber selbst

annehmen, daß der Beklagten der Hälfteanteil erheblich unter seinem Verkehrswert veräußert wurde und darin jedenfalls im Ergebnis eine teilweise Schenkung lag, so erfolgte diese Schenkung nicht im Zusammenhang mit dem Veräußerungsvertrag, sondern stellte sich allenfalls als die Erfüllung eines bereits in dem Vertrag von 1956 betreffend die vorweggenommene Erbfolge begründeten Schenkungsversprechens dar. War danach der Veräußerungsvertrag nicht mit einer auch nur teilweisen Schenkung verbunden, dann bedarf es nicht einer Erörterung der Frage, ob der Erblasser die Anteilsübertragung in der Absicht vorgenommen hat, die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Vertragserbin zu beeinträchtigen, da diese Frage im Zusammenhang mit § 2287 BGB nur beim Vorliegen einer Schenkung aufkommen kann. Ins Leere geht mithin auch die insoweit erhobene Rüge der Revision.

3.) Ein Erfolg bleibt der Revision auch im Hinblick darauf versagt, daß, wie sie unter Hinweis auf § 826 BGB meint, beim Vorliegen einer Beeinträchtigungsabsicht des Erblassers von einer "Aushöhlung" des Erbvertrages von 1953 zu sprechen sei. Richtig ist, daß eine solche "Aushöhlung" nach § 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB die Unwirksamkeit des Veräußerungsvertrages vom 29. April 1960 möglicherweise zur Folge hätte haben können. Mit dieser Frage hat sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt. Jedoch ermöglicht der festgestellte Sachverhalt dem Revisionsgericht die Entscheidung dieser Frage.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats sind Rechtsgeschäfte, die sich ihrer rechtlichen Ge-

stalt nach als Rechtsgeschäfte unter Lebenden darstellen, grundsätzlich selbst dann als gültig zu erachten, wenn sie wirtschaftlich dem Ziel des vom Erblasser geschlossenen Erbvertrages widersprechen. Eine Ausnahme kann nur dann in Betracht kommen und ein Rechtsgeschäft nur dann gemäß § 2289 Abs. 1 Satz 2 EGB als unwirksamer Versuch zur Umgehung des für den Erblasser durch Erbvertrag begründeten Testierverbotes gewertet werden, wenn es lediglich in seiner äußeren Gestalt sich als Rechtsgeschäft unter Lebenden darstellt, wenn insbesondere die rechtsgeschäftlich vorgesehene und mit ihm angestrebte Regelung wesentlich erst nach dem Tode des Erblassers zum Tragen kommen und verwirklicht, mithin in Wahrheit eine vom Erbvertrag abweichende Erbfolge herbeigeführt werden soll (vgl. die Urteile vom 11. Mai 1964 - III ZR 132/63 = DNotZ 1965, 357, vom 29. Oktober 1964 - III ZR 13/63 = DNotZ 1965, 617 = FamRZ 1965, 41 und vom 16. Mai 1966 - III ZR 206/64).

Eine solche Ausnahme ist hier nicht gegeben. Denn der Erblasser hat das mit dem Veräußerungsvertrag verbundene Vermögensopfer bereits zu seinen Lebzeiten erbracht, so daß von einer ihm verwehrten und dem Gesetz zuwiderlaufenden anderweiten Regelung der Erbfolge nicht die Rede sein kann.

4.) Schließlich muß der Revision auch ein Erfolg insoweit versagt bleiben, als sie die nicht erfolgte Anwendung des § 826 BGB durch das Berufungsgericht mit dem Hinweis rügt, die Beklagte habe im Einvernehmen mit ihrem Bruder, dem Ehemann der Klägerin, die Rechte der Klägerin aus dem Erbvertrag von 1953 "aus-

gehöhlt" und damit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwidergehandelt. Diese Auffassung der Revision steht bereits mit der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung im Widerspruch. Die Bestimmungen der §§ 2286, 2287 BGB zeigen eindeutig, daß das Gesetz dem vertraglich gebundenen Erblasser die freie Verfügungsbefugnis durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden im vollen Umfang erhalten wissen will. Danach ist der Erblasser selbst in den Fällen, in denen er hinsichtlich seiner Verfügungen von Todes wegen gebunden ist, doch keineswegs verpflichtet, auf den Vertragserben in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß er ihm den Nachlaß zu erhalten oder sich anderweiter Verfügungsgeschäfte unter Lebenden zu enthalten hätte. Denn § 2286 BGB läßt keinen Zweifel an der Wirksamkeit auch von solchen Verfügungsgeschäften, die wirtschaftlich dem Ziel des Erbvertrages widersprechen. Selbst schenkweises Weggeben von Vermögensgegenständen, das einen besonders schweren Verstoß gegen die - im Erbvertrag übernommene - Bindung darstellt, kann in seiner Wirksamkeit nicht in Frage gestellt und sogar dann, wenn die Weggabe in der Absicht erfolgt, den Vertragserben zu beeinträchtigen, nur zur Grundlage eines schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs gemacht werden.

Hieraus läßt sich aber nur folgern, daß der Gesetzgeber in einer Beeinträchtigungsabsicht allein, selbst wenn sie im Rahmen einer Schenkung liegt, keinen Verstoß gegen die guten Sitten, sei es im Sinne des § 138 BGB oder auch des § 826 BGB, sieht. Denn andernfalls wäre es unverständlich, daß § 2287 BGB

nur einen schuldrechtlichen Bereicherungsanspruch gewährt. Hinzukommen müssen außer der Beeinträchtigungsabsicht also immer noch weitere Umstände, um das Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend ansehen zu können. Zu denken wäre also etwa daran, daß der Erblasser sich durch die Veräußerung seines Grundstücksanteils seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin hätte entziehen wollen. Etwas Derartiges oder andere in gleicher Richtung liegende Umstände sind von der Klägerin jedoch niemals behauptet worden. Selbst wenn also mit der Veräußerung des Grundstücksanteils eine vom Erblasser beabsichtigte Benachteiligung der Klägerin insoweit vorgelegen haben sollte, als sie nach dem Tode des Erblassers der Nutzung des Grundstücksanteils verlustig ging, so kann dies allein jedenfalls nicht ausreichen, den Veräußerungsvertrag als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht daher auch Ansprüche der Klägerin aus § 826 BGB verneint.

5.) Danach erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet und ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt